

SATZUNG

DES DACHVERBANDES DER MIGRANTINNENORGANISATIONEN

(DaMigra)

(in der Fassung vom 28.09.2014)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen DaMigra.
- (2) Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Migrantinnenvereinen, Frauen-Arbeitsgruppen von gemischten Vereinen und Migrantinnengruppen.
- (3) Er ist auf Bundesebene tätig
- (4) Er hat seinen Sitz in Köln
- (5) Er ist in Köln in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1.
 - (1) DaMigra ist parteipolitisch und weltanschaulich oder konfessionell ungebunden und bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie. Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedsvereine und Gruppen in der Öffentlichkeit, um den Belangen der Migrantinnen in der Bundesrepublik Deutschland Gewicht zu geben und sie durchzusetzen.
 - (2) Der Verein versteht sich als Interessenvertretung von Migrantinnen und ist bemüht, als Schnittstelle zwischen staatlichen Stellen und den Mitgliedsvereinen und Mitgliedsgruppen zu wirken.
 - (3) Er tritt ein für die Verbesserung der Stellung der Migrantinnen in Familie, Berufs- und Arbeitswelt, Politik und Gesellschaft.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Migrantinnen im sozialen und gesellschaftlichen Leben, wie sie in Artikel 3 des Grundgesetzes gewährleistet ist und die Förderung der Völkerverständigung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterbreitung von Angeboten, die geeignet sind, die Integration der Migrantinnen in allen Lebensbereichen zu fördern. Insbesondere durch Informations-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Migrantinnen wird der Verein diesen Vereinszweck erfüllen. Der Verein wird sich zu Migrantinnen-spezifischen und gleichstellungspolitischen Themen für die Mitgliedsvereine und Mitgliedsgruppen politisch und rechtlich positionieren und die Position öffentlich äußern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) DaMigra verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder des DaMigra sind die gemäß der Satzung aufgenommenen Migrantinnenvereine, Arbeitsgruppen und Migrantinnengruppen.

(2) Migrantinnenvereine sind Vereine von Frauen, die die Rechtsform e.V. haben. Der Verein muss zu 70 % aus Migrantinnen bestehen. Falls der Verein Mitarbeiterinnen beschäftigt, müssen 70 % der vergüteten Mitarbeiterinnen Migrantinnen sein. Der Vorstand des Vereins muss zu 70 % aus Migrantinnen bestehen. Die Vorstandsvorsitzende muss ebenfalls Migrantin sein. Migrantinnen sind alle nach 1949 nach Deutschland Zugewanderte, alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit mindestens einem Elternteil, der als Ausländer in Deutschland geboren wurde oder zugewandert ist.

(3) Ausnahmsweise können als ordentliche Mitglieder auch solche Migrantinnenvereine aufgenommen werden, die weniger als 70% aus Migrantinnen bestehen, die sich aber nachweislich für die Migrantinnenrechte einsetzen und deren Vorstand mehrheitlich aus Migrantinnen besteht. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss schriftlich ohne Begründung erfolgen. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Frauen Arbeitsgruppen von gemischt geschlechtlichen Verein (e.V.) können die Mitgliedschaft begründen, wenn die Satzung des jeweiligen Vereines eine selbständige Willensbildung und eigene Interessenvertretung der Frauen sicherstellt. Zum Zeitpunkt der Aufnahme muss die Arbeitsgruppe mindestens einen Migrantinnenanteil von 70 % haben. Die Erstrebung der Rechtsform e.V. ist bei Arbeitsgruppen keine Aufnahmevoraussetzung.

(5) Migrantinnengruppen, die sich nicht unter der Rechtsform e.V. organisieren, können die Mitgliedschaft begründen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahmeantrag bei DaMigra die Eintragung im Vereinsregister beantragen.

(6) Gemischt geschlechtliche Vereine, die den Satzungszweck von DaMigra fördern wollen, können

die Fördermitgliedschaft begründen. Fördermitglieder haben keine Entscheidungs- und Handlungskompetenzen, keine Stimme und kein aktives oder passives Wahlrecht.

(7) Fördernde Mitglieder können alle volljährigen Frauen und Männer, sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die an der Zielsetzung des Vereins Anteil nehmen und diese entweder durch Spenden oder durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen.

(8) Ehrenmitglieder können alle Frauen und Männer werden, die sich für die Frauenrechte, die Migrantinnenrechte und die Zielsetzung des Vereins im besonderen Maße verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme

1. Mitglied des DaMigra können Migrantinnenvereine, Arbeitsgemeinschaften und Migrantinnengruppen werden, welche die Satzung des DaMigra anerkennen.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Migrantinnensebstorganisation.

3.

(1) Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.

(3) Bestehen bei dem Vorstand Zweifel hinsichtlich der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen, so kann sie die persönliche Anhörung einer Vertreterin des antragstellenden Vereines für die nächste Mitgliederversammlung beschließen.

4. Die Aufnahme wird wirksam zum Ersten des auf den Aufnahmebeschluss des Vorstandes folgenden Monats.

5. Eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf der Schriftform. Die Ablehnung muss begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

(1) durch schriftliche Austrittserklärung

(2) durch Ausschluss

(3) durch Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste

2. Der Austritt

(1) aus dem DaMigra ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(2) und muss spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn das betroffene Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Vereinszweck schadet oder die Bemühungen der Satzung grob verletzt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Nennung der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen.

(1) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereines kann von jedem Mitgliedsverein oder einer Mitgliedsgruppe und vom Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen nach Anhörung einer Vertreterin des betroffenen Mitgliedsvereines.

4. Ein Mitglied, das trotz Aufforderungen seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Anfechtung der Streichung ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft erlischt gemäß § 7 Abs. 2, wenn kein Beitrag geleistet wurde.

§ 7 Beitragszahlung

1.

(1) Jeder Mitgliedsverein oder Gruppe hat einen Jahresbeitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

2.

(1) Ist ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag nach Ablauf des betreffenden Jahres mehr als sechs Monate in Verzug, so wird er vom Vorstand schriftlich gemahnt.

(2) Nach weiteren zwei Mahnungen, die nach je einem Monat Zwischenzeit erfolgen, erlischt die Mitgliedschaft.

3. Solange ein Mitglied mit dem Beitrag in Verzug ist, ruht sein Stimmrecht.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

Ein Beirat kann berufen werden, sofern er vom Vorstand benannt wird.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gremien beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DaMigra.

2. Der Mitgliederversammlung gehören an

a) stimmberechtigt die Delegierten der Mitgliedsvereine und Gruppen

b) beratend die Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte ihres Vereines sind.

c) die Geschäftsführerin und hauptamtliche Referentin ohne Stimmberechtigung

d) die Förder- und Ehrenmitglieder ohne Stimmberechtigung

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme

4. Antragsberechtigt sind die Mitglieder sowie der Vorstand.

5.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Sie wird schriftlich durch den Vorstand einberufen.

(3) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die Tagesordnung, den Tagungsort und die Uhrzeit enthalten. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist bekannt zu geben.

(4) Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entlastung des Vorstandes.

b) Wahlen

- des Vorstandes,

- des Wahlausschusses,

- und zwei Kassenprüferinnen.

c) Beschlussfassung über

- Anträge,

- Arbeitsprogramm,

- Wirtschaftsplan,

- Satzung,

- Geschäftsordnung,

- Mitgliedsbeitrag,

- Kommissionen und Ausschüsse.

7.

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn § 9 Absatz 6 Nr. 3 der Satzung eingehalten wurde, d.h. alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

(2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Beschlussfassung bei Wahlen:

- Eine Kandidatin ist dann gewählt, wenn sie die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereint. Hat bei mehreren Kandidatinnen keine die erforderliche Mehrheit erhalten, findet ein zweiter Wahlgang zu den gleichen Bedingungen statt. Bleibt auch dieser erfolglos, so ist im dritten Wahlgang diejenige gewählt, die die einfache Mehrheit auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los.

- In den Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist, können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist.

- Erreichen mehr Kandidatinnen, als insgesamt zu wählen sind, mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen, so sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

8. War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.

9. Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur verhandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Mitgliedsverein oder der Mitgliedsgruppe zugestellt wurde.

(2) Sie können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitgliedsvereine oder Mitgliedsgruppen beschlossen werden.

(3) Für eine Änderung des Satzungszwecks ist Einstimmigkeit erforderlich.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder bei Bedarf einberufen werden, wenn:

(1) der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt,

(2) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

2. Die Einladung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen und den Mitgliedsvereinen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.

3. Im Übrigen gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der Ersten Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der DaMigra wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch die Erste Vorsitzende vertreten. Im Falle der Verhinderung der Ersten Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch die beiden Stellvertreterinnen.

2.

(1) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit dem Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit eine Aufwandsentschädigung beschließen.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Vorstandssitzung wird durch die Vorsitzende einberufen.

(5) Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder, d. h. mit mindestens 4 Stimmen zu verabschieden.

3.

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands und die Organisation der Geschäftsstelle.

4. Scheidet die Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, rückt die Stellvertreterin, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, in das Amt der Vorsitzenden nach. Scheidet eine der Stellvertreterinnen aus, rückt diejenige der Kandidatinnen für das Amt der Stellvertreterin nach, die die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

Scheidet eines der weiteren Vorstandsmitglieder aus, so rückt automatisch die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist die Liste der möglichen Kandidatinnen für das Nachrückverfahren erschöpft, erfolgt Nachwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüferinnen

(1) Von der Mitgliederversammlung wird eine Kassenprüferin und zwei Stellvertreterinnen gewählt.

(2) Die Kassenprüferinnen kontrollieren die Finanzen des Vorstands im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der entsprechenden Beschlüsse des Vorstands. Um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, ist es den Kassenprüferinnen gestattet jederzeit Einblick in die Vereinsunterlagen zu nehmen.

(3) Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Ihre Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.

(5) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

1.

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliedsverbände erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Zentrale des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die die Völkerverständigung und Gleichberechtigung von Männern und Frauen betreffen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort in Kraft.

§ 16 Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder des Vereins sind in einem Anhang dieser Gründungsurkunde aufgeführt